



# Satzung des DSV Hau Wech Bruck e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ DSV Hau Wech Bruck (HWB)“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen und ist unter der Registernummer VR **21453** in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Fürth eingetragen.
3. Der DSV Hau Wech Bruck e.V. (HWB e.V.) wurde am 01.10.1999 in Erlangen gegründet.
4. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. Juli und endet mit dem 30. Juni des darauffolgenden Jahres.
5. Der Verein ist Mitglied im BLSV.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der HWB bezweckt die Pflege, Ausübung, Verbreitung und Förderung des Dartsports.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile ausgerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn. Seine Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch übermäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht, durch das Abhalten von Dartsportveranstaltungen und Aufklärung der Öffentlichkeit über das Dartspiel und seiner Tradition.

## § 3 Mitgliedsbeitrag/Umlagen

1. Die wirtschaftliche Basis und der Jahresbeitrag werden in der gesonderten Finanzordnung des HWB e.V. geregelt.
2. Die Höhe der von den ordentlichen Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Präsidiums festgesetzt.
3. Die Mitgliederversammlung kann einmalige Umlagen beschließen, wenn es die Situation des Vereins erfordert.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die Mitglied einer Pflicht-/Privat- oder Ersatzkasse ist. Minderjährige benötigen die Zustimmung der / des Erziehungsberechtigten
2. Minderjährige haben ab vollendetem 16. Lebensjahr volles Wahlrecht und Stimmrecht, können aber nicht in den Vorstand gewählt werden.
3. Der Eintritt in den Verein ist schriftlich zu stellen (Aufnahmeantrag).
4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Erfolgt eine Ablehnung, kann innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
5. Dem neuen Vereinsmitglied ist eine Satzung auszuhändigen. Mit Unterschrift der Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung des HWB e.V., als auch die Regelwerke der übergeordneten Verbände an.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen das Interesse des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied wird die Möglichkeit gegeben, gegen diesen Beschluss innerhalb von 14 Tagen Einspruch einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.
7. Besteht bei einem Mitglied der Wunsch während des Geschäftsjahres aus dem Verein auszutreten, ist dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Das Austrittsdatum ist das Eingangsdatum der Austrittserklärung beim Vorstand.
8. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres und kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden. Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um 1 Jahr. Das ausscheidende Mitglied hat jedoch nicht das Recht seinen Mitgliedsbeitrag zurückzufordern oder irgendwelche Ansprüche an den Verein geltend zu machen.
9. Der Wiedereintritt eines ausgeschiedenen Mitglieds ist jederzeit wieder möglich.
10. Änderungen in der Adresse, Bankverbindung, o.ä. sind unverzüglich und schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht:

- a) Bei Wahlen, Abstimmungen und Entscheidungen nach Maßgabe der Sitzung ihre Stimme abzugeben.
- b) Anträge an die Organe des HWB e.V. zu richten. Anträge müssen schriftlich 3 Tage vor Sitzungstermin dem Vorstand vorliegen.
- c) An Veranstaltungen, Turnieren und Versammlungen nach Maßgabe der Satzung teilzunehmen.

2. Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) An den Zielen und Aufgaben der HWB e.V. mitzuarbeiten.
- b) Die Beschlüsse des HWB e.V. einzuhalten, sowie dessen Satzung und auch die Satzungen der übergeordneten Verbände zu beachten und sich im Sinne dieser Beschlüsse zu betätigen.
- c) Die festgelegten Beiträge ordnungsgemäß zu entrichten.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Vorstand nach §26 BGB
- d) die Kassenprüfer

### **7§ Das Präsidium**

Dem Präsidium gehören an:

- der Präsident
- der Vizepräsident
- der Kassier
- der Sportwart
- der Schriftführer

Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Kassier. Der Verein kann durch jeweils ein Vorstandsmitglied vertreten werden.

## **§ 8 Zuständigkeit des Präsidiums**

Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Es hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Vorschlag der Tagesordnung.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Organisation des Spielbetriebs, Erstellung der Spielordnung.
5. Beschlussfassung über Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern.
6. Die Interessenvertretung des HWB e.V. bei übergeordneten Verbänden.
7. Die vorläufige Beschlussfassung in allen Fällen, in denen eine rechtzeitige Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht herbeigeführt werden kann. Diese Entscheidung ist der Mitgliederversammlung bei der nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.
8. Das Präsidium hat nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr zu Sitzungen zusammenzutreten. Der Präsident oder sein Stellvertreter leitet die Sitzung.
9. Erstellung des Jahresberichtes.
10. Beschlussfassung über Beitragsminderungen-/ Befreiungen.
11. Erstellung, Ergänzung und Änderung von Ordnungen und Richtlinien
12. Vorschläge von Ehrenmitgliedern gegenüber der Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Amtsdauer des Präsidiums**

1. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es bleibt jedoch nach Ablauf der Amtsperiode bis zur nächsten Wahl im Amt. Diese Wahl hat auf der nächsten Mitgliederversammlung stattzufinden.
2. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.

3. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, so wählt das Präsidium ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Das nachgewählte Präsidiumsmitglied erhält volles Stimmrecht.
4. Treten mehr als die Hälfte des Präsidiums von ihrem Amt zurück, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der das gesamte Präsidium neu gewählt werden muss.
5. Sämtliche Unterlagen sind dem neuen Präsidiumsmitglied vollständig zu übergeben.

## **§ 10 Beschlussfassung des Präsidiums**

1. Das Präsidium ist nur beschlussfähig, wenn der Präsident oder der Vizepräsident und mindestens zwei weitere Präsidialmitglieder anwesend sind.
2. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Präsidiumssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Präsidiumsmitglied einberufen werden.
3. Eine Einberufungsfrist von 3 Tage ist dabei einzuhalten.
4. Sollte die Gesamtanzahl der Mitglieder des Präsidiums gerade sein, erhält der Präsident zur Vermeidung von Pattsituationen doppeltes Stimmrecht.
5. Ist keine Beschlussfähigkeit gegeben, so hat eine Sitzung binnen 14 Tagen mit der Einladungsfrist von §10 Abs. 3 stattzufinden.

## **§ 11 Die Kassenprüfer**

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereines auf rechnerische Richtigkeit.
2. Die Kassenprüfung erstreckt sich auch auf die Richtigkeit der Vorgänge unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Satzung.
3. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen, welcher der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.
4. Die Kassenprüfer dürfen während ihrer Amtszeit nicht dem Präsidium angehören.
5. Die Kassenprüfer dürfen max. 2x wiedergewählt werden. Nach einer Karenzzeit von 3 Wahlperioden dürfen sie dann wiedergewählt werden.

## § 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder der HWB e.V. verbindlich. Der Mitgliederversammlung gehören an:

- a) die Mitglieder des Präsidiums
- b) die einzelnen Vereinsmitglieder
- c) Ehrenmitglieder

2. Jedes Einzelmitglied erhält ab Vollendung des 16. Lebensjahrs 1 Stimme. Jedes Einzelmitglied kann nur sein eigenes Stimmrecht wahrnehmen. Ehrenmitglieder haben kein Wahl – und Stimmrecht.

3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Ferner ist eine Sitzung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von einem 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand schriftlich verlangt wird. Stichtag der stimmberechtigten Mitglieder ist das Eingangsdatum des Antrages beim Vorstand.

4. Jede Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen.

5. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form. Zusätzlich wird durch Aushang im Vereinslokal bekanntgegeben, wann die Mitgliederversammlung stattfindet.

6. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Fall beschlussfähig.

7. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

- Ein „Nein“ als Stimme bei Personenwahlen wird auf die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder hinzugezählt. Stimmengleichheit bei Sachabstimmungen gilt als Ablehnung.
- Ist bei Personenwahlen im ersten Wahlgang keine erforderliche Mehrheit erreicht worden, so erfolgt eine Stichwahl der beiden Kontrahenten, die die meisten Stimmen bis dahin erreicht haben.
- Bei offener Abstimmung und Stimmengleichheit hat jedes Mitglied, das Recht eine Zweite, schriftliche Abstimmung zu fordern.

8. Der Einladung ist die vom Präsidium vorgeschlagene Tagesordnung beizufügen.

9. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

10. Die Mitgliederversammlung beschließt die Tagesordnung.

11. Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Eine schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn mindestens ein Mitglied dies fordert.

12. Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums ist schriftlich und geheim durchzuführen. Sie sind getrennt voneinander zu wählen.

13. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Für Änderungen des Satzungszwecks ist ebenfalls eine 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

Ist ein Antrag diesbezüglich aus der Mitgliederversammlung vorhanden, wird dieser auf der nächsten Mitgliederversammlung mit auf die Tagesordnung genommen.

## **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums.
2. Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums.
3. Festsetzung des Jahresbeitrages.
4. Beschlussfassung über den endgültigen Ausschluss einzelner Mitglieder.
5. Entlastung des Vorstandes nach §26 BGB
6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, oder die Auflösung des Vereins.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Beschlussfassung über einmalige Umlagen und eingegangene Anträge.
9. Jährliche Wahl von mind. zwei Kassenprüfern und Entgegennahme des Jahresberichtes.
10. Sofern der Mitgliedsbeitrag nicht vollständig bezahlt ist, ruht das Stimmrecht der betroffenen Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt, und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer unterzeichnet.



## **§ 14 Die Ehrenmitgliedschaft**

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den HWB e.V. verdient gemacht haben. Sie zahlen keine Beiträge, erhalten eine Ehrenmitgliedsurkunde vom Vorstand überreicht und sind zu jeder Mitgliederversammlung herzlich eingeladen und bei jeder Aktivität gerne gesehen. Über die Aushändigung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

## **§ 15 Das Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen wird vom Vorstand verwaltet. Das Vereinsvermögen muss bei der Mitgliederversammlung aus einem Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters ersichtlich sein.

Dies wird von den Kassenprüfern bestätigt. Personen dürfen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergütungen, nicht begünstigt werden.

## **§ 16 Ehrenamtliche Tätigkeiten**

1. Sämtliche Mitglieder der Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages §3 Nr. 26a EStG geleistet werden)
3. Maßgeblich sind die Beschlüsse des Präsidiums, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen (z.B. Reisekostengesetz) sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereines.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an den Mittel und Oberfränkischen Dartverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## § 18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks gemäß §2 erfasst der HWB e.V. die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von seinen Mitgliedern gemäß §5 und seinen Funktionären.
2. Die Erhebung, Verarbeitung und Weiterleitung sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind in der Datenschutzrichtlinie unter Zugrundelegung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der jeweils gültigen Fassung geregelt

## § 19 Niederschrift

1. Über alle Sitzungen der Organe sind Niederschriften mit dem Ergebnis der Verhandlungen und Beschlüsse zu fertigen.  
Sie sind von dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer abzuzeichnen und grundsätzlich allen Mitgliedern der jeweiligen Organe mitzuteilen.
2. Von jeder Sitzung ist eine von den Teilnehmern unterschriebene Anwesenheitsliste zum Protokoll zu stellen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung beim Registergericht in Kraft, alle anderen verlieren ihre Gültigkeit.

Beschlossen in Erlangen am 01.10.1999

Geändert in Erlangen am 29.07.2014

**Geändert in Erlangen am 06.12.2017**